

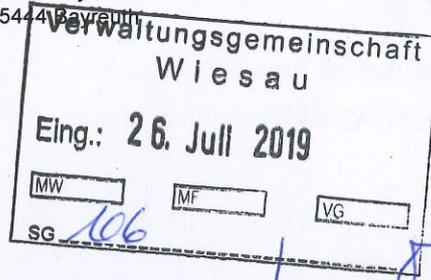


Dienststelle Bayreuth

ABD-Nordbayern, Dienststelle Bayreuth
Wittelsbacherring 15 • 95444 Bayreuth

Markt Wiesau
Postfach 1165

95672 Wiesau



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
106
06.07.2019

Unser Zeichen
B54b-4622/A93HO-
90,400-BBP

Bearbeiterin
Heise
Sachgebiet B5

Bayreuth, 24.07.2019
☎ 0921 7569-364
☎ 0921 7569-290
tina.heise@abdnb.bayern.de

Bundesautobahn 93, Hof – Weiden

Abschnitt: AS Wiesau – AS Falkenberg

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die Sondergebiete „Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1“ und „Sonnenenergienutzung Fürstenhof“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden- und Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 12 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet für den im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Sonnenenergienutzung Fürstenhof**“ bzw. für die Flächennutzungsplanänderung liegt ca. 4,3 km westlich von der Trasse der Bundesautobahn A93 entfernt. Das Planungsgebiet „**Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1**“ liegt ca. 200 m von der Trasse entfernt.

Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahndirektion Nordbayern grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehene Bebauungsplanänderung.

Amtssitz
Autobahndirektion Nordbayern
Flaschenhofstraße 55
90402 Nürnberg
☎ 0911 4621-01
☎ 0911 4621-456

Dienststelle
Bayreuth
Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth
☎ 0921 7569-0
☎ 0921 7569-290

E-Mail und Internet

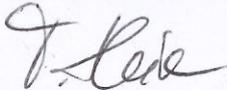
poststelle-dstbt@abdnb.bayern.de
www.abdnb.bayern.de



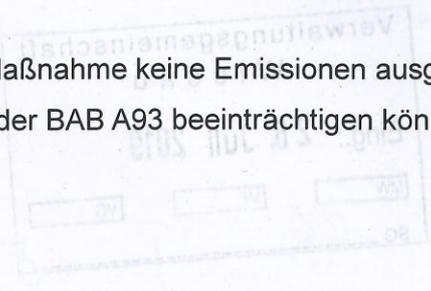
Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vom Antragsteller zu gewährleisten ist, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A93 entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.

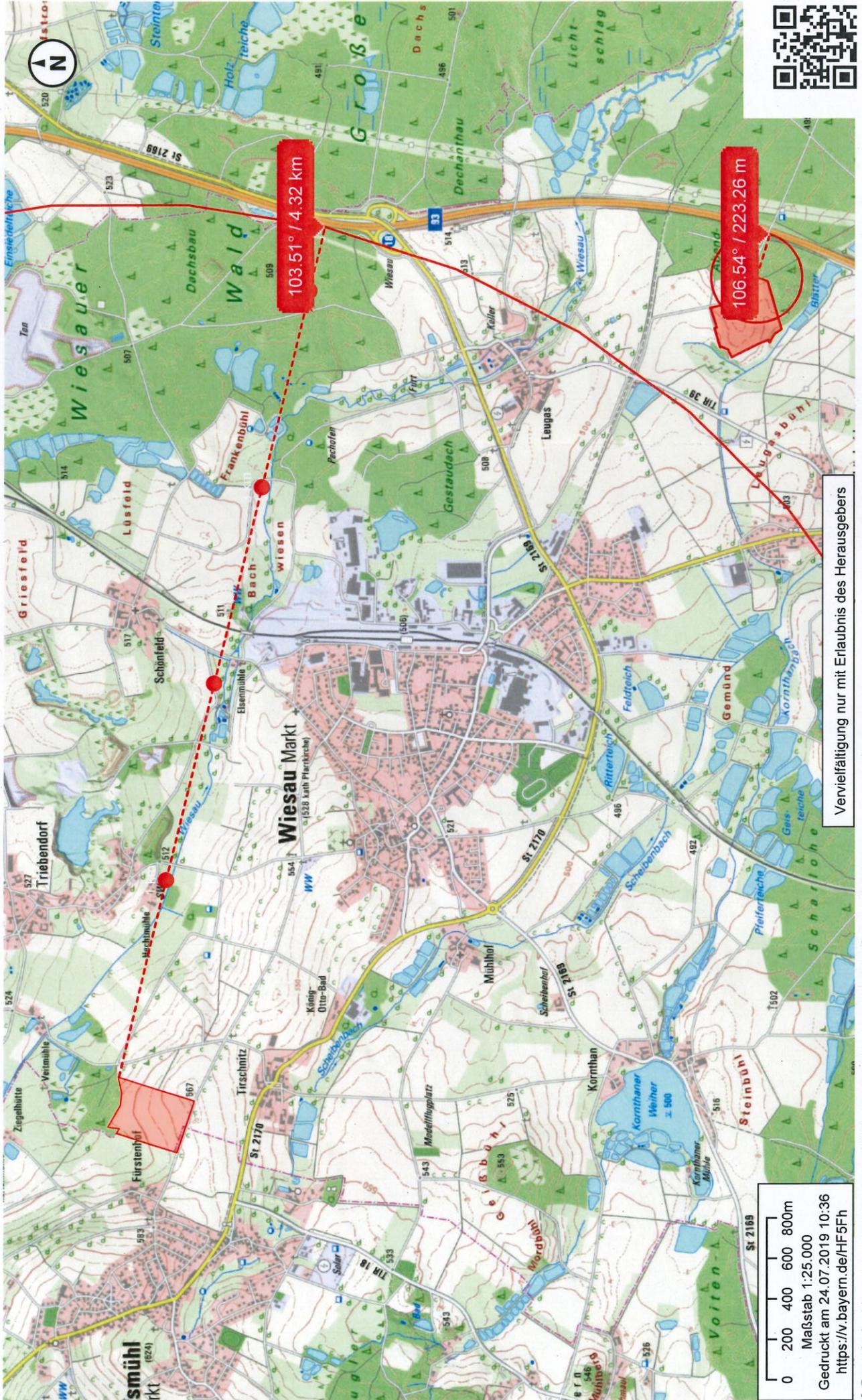
Außerdem dürfen von der geplanten Maßnahme keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A93 beeinträchtigen können.

Mit freundlichen Grüßen



Heise
Technische Oberinspektorin





0 200 400 600 800m
 Maßstab 1:25.000
 Gedruckt am 24.07.2019 10:36
<https://v.bayern.de/HF5FH>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



0 50 100 200m
Maßstab 1:10.000
Gedruckt am 24.07.2019 10:30
<https://v.bayern.de/GwQ4p>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers





KBR Andreas Wühl · Steinwaldstr. 12 · 95676 Wiesau

Verwaltungsgemeinschaft Wiesau
Marktplatz 1
95676 Wiesau



Wiesau, 30. Juli 2019

**Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss;
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenenergienutzung
Schönhaid Ost 1“;
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenenergienutzung
Fürstenhof“;
Aufstellungsbeschluss;
Frühzeitige Behörden- und Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 12
BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).

2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von

Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).

3. Ausreichende Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG).

Der **Grundschutz an Löschwasser** durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des. Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW – Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 02/2008 auszubauen. Zur Erzielung o.g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Dies können u.a. natürliche oder künstliche offene Gewässer bzw. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sein.

4. Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DLAK 23/12) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE 85/95 analog der Forderung für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wühl
Kreisbrandrat



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Markt Wiesau
Marktplatz 1
95676 Wiesau

poststelle@wiesau.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
06.07.2019 106	1-4620-TIR/Wu-14254/2019	Kristina Marshall +49 (961) 304-491	07.08.2019

Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplans Aufstellungsbeschluss;
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1“;
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenenergienutzung „Fürstenhof“
Aufstellungsbeschluss;
Frühzeitige Behörden- und Fachstellenbeteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gern. § 2 Abs. 2 BauGB

Anlage(n): Hinweisblatt vorsorgender Bodenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.07.2019 beteiligen Sie uns zur Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wiesau, sowie zur Aufstellung der Bebauungspläne „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1“ und „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Fürstenhof“.

Hierzu nehmen wir nachfolgend Stellung:

1. Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet und auch nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung.



2. Wild abfließendes Oberflächenwasser

Es ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregen für die baulichen Anlagen erforderlich sind. Eine Ab-/Umleitung von ggf. wild abfließendem Niederschlagswasser muss schadlos erfolgen (§ 37 WHG).

3. Altlasten

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen.

Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Hinweis: Unter Nr. 6.6 ist in den textlichen Hinweisen fälschlicherweise das Landratsamt Regensburg angegeben. Richtig wäre Tirschenreuth.

4. Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz

Siehe beiliegendes allgemeines Hinweisblatt.

Wir weisen zudem auf die Anlage des Rundschreibens des StMI vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) hin, wonach „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG“ als Standorte für PV-Anlagen als nicht geeignet benannt werden. Ob es sich um einen solchen Boden handelt, kann über eine Bodenfunktionsbewertung (siehe Hinweisblatt) beurteilt werden.

5. Grundwasserschutz

Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten und andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformatoren) verweisen wir auf die Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Tirschenreuth.

6. Abwasserentsorgung / Entwässerung

Wir gehen davon aus, dass Schmutzwasser nicht anfällt.

Das Niederschlagswasser ist vor Ort möglichst breitflächig zu versickern, es gilt der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung. Dies ist im Bebauungsplan auch so vorgesehen. Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen. Wir verweisen auf die Möglichkeit zur erlaubnisfreien Versickerung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfreiV).

Sofern ein Trafogebäude oder ähnliches vorgesehen wird und sofern dort Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen sollten, sind diese nur mit einer geeigneten Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

Mit den übrigen Festlegungen in den Bauleitplänen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen aus unserer

Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung der Bebauungspläne.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Tirschenreuth erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kristina Marshall

Leitung Landkreisabteilung Tirschenreuth

Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz

1. Fachlicher Hintergrund

Zentrales Ziel des BBodSchG ist es

- die Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- Bei Baumaßnahmen sollte unter Beachtung geogener bzw. anthropogener Vorbelastungen ein Bodenmanagement durchgeführt werden.

2. Hinweise für die Bauleitplanung

Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise:

2.1 Bodenfunktionsbewertung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Bodenfunktionen der Bodentypen sind in § 2 Abs. 2 Nr.1 und 2 BBodSchG definiert. Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation,
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen,
3. Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z. B. Nitrat),
4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle,
5. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Böden,
6. Böden mit einer bedeutenden Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.

Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

2.2 Bodenmanagement

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, ein Bodenmanagement durchzuführen.

Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten daher geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen.

Es wird empfohlen, Bodenaushubmaterial möglichst direkt im Baugebiet wieder einzusetzen.

(Begründung: Vermeidung von Problemen bei der Verwertung von ggf. geogen erhöhten Schwermetallgehalten. Falls topographisch möglich, wäre Folgendes denkbar: durch eine gegenüber der Urgeländehöhe erhöht angelegte Erschließung in Verbindung mit einer erhöht angelegten Bauleithöhe entstehen Unterbringungsräume im Baugebiet selbst für den dadurch verringert anfallenden Aushub.)

Bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.